Zweites Guthabenkonto bei Betreuung

PKH-Verfahren und Beschwerdeentscheidung

AG Recklinghausen · 19 C 161/25 · Dezember 2025 bis Mai 2026

Ausgangslage

Für den Kläger besteht eine rechtliche Betreuung; die Vermögensangelegenheiten unterliegen einem Einwilligungsvorbehalt.

Bei der Sparkasse besteht bereits ein Girokonto, das im Rahmen der Vermögensverwaltung durch den Betreuer genutzt wird.

Gewünscht wird ein zweites Girokonto auf Guthabenbasis für Alltagsgeschäfte und selbstständiges bargeldloses Bezahlen.

Der Betreuer soll vorab und unwiderruflich in sämtliche Verfügungen des Klägers über das Guthaben des zweiten Kontos einwilligen.

Kernfrage des Verfahrens: Ist das vorhandene Konto trotz Einwilligungsvorbehalt für den Kläger im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 ZKG „tatsächlich nutzbar“?

Sparkasse lehnt weitere Kontoeröffnung vorerst ab

02.12.2025

Der Betreuer bittet – unter Hinweis auf einen bereits umgesetzten Parallelfall – um Einrichtung eines „Taschengeldkontos“.

Die Sparkasse bestätigt, an die im früheren Einzelfall getroffene Vereinbarung gebunden zu sein.

Sie kündigt jedoch eine erneute Prüfung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen solcher Taschengeldkonten an.

Bis zum Abschluss dieser Prüfung sollen keine weiteren Taschengeldkonten eröffnet werden.

Mit einem Ergebnis rechnet die Sparkasse im Laufe des ersten Quartals 2026.



SPK Ablehung 2. Konto

Klageentwurf und PKH-Antrag

18.12.2025

Beantragt wird ein Guthabenkonto Zug um Zug gegen Hinterlegung der generellen Vorabeinwilligung des Betreuers; zugleich wird Prozesskostenhilfe beantragt.

Das bestehende Konto dient insbesondere Behördenzahlungen und wird durch den Betreuer verwaltet; das zweite Konto soll der eigenständigen Nutzung für den täglichen Bedarf dienen.

Barschecks werden wegen Verwaltungs-, Dokumentations- und Betreuungsaufwand als unpraktikabel angesehen.

Die Klägerseite verweist auf den Vergleich im Parallelverfahren 51 C 232/25 und den vorausgegangenen Ombudsmann-Vorschlag.

Rechtliche Argumente: ZKG, europarechtlicher Zugang zum Zahlungskonto, § 242 BGB sowie Gleichbehandlung; ein sachlicher Ablehnungsgrund bzw. relevantes Regressrisiko werde nicht gesehen.



Klageschrift

Gerichtlicher Hinweis: Rücknahme empfohlen

20.01.2026

Das Amtsgericht äußert bereits im PKH-Prüfungsverfahren erhebliche Zweifel an den Erfolgsaussichten.

Begründung: Nach § 35 ZKG könne die Sparkasse den Antrag ablehnen, weil der Kläger unstreitig bereits Inhaber eines Girokontos sei.

Das Gericht hält eine Verpflichtung zur Einrichtung eines weiteren Kontos daher für nicht gegeben.

Die frühere PKH-Bewilligung im Parallelverfahren 51 C 232/25 wird ausdrücklich kritisch hinterfragt.

Dem Kläger wird Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben; die Rücknahme des Antrags wird angeregt.

AG Empfehlung Rücknahme Klage

Kläger hält am Antrag fest

03.02.2026

§ 35 Abs. 1 Satz 2 ZKG verlange nicht nur das Bestehen eines Kontos, sondern dessen „tatsächliche“ Nutzbarkeit für die Zahlungsdienste des § 38 ZKG.

Bei einem Einwilligungsvorbehalt könne der Kläger das vom Betreuer verwaltete Hauptkonto nicht selbst im gewünschten Umfang für Alltagsgeschäfte nutzen.

§ 1825 Abs. 3 BGB ermögliche eine vorab erteilte Zustimmung des Betreuers, etwa für einen bestimmten Verfügungsrahmen oder ein bestimmtes Konto.

Die Klägerseite beruft sich außerdem auf die betreuungsrechtliche Vermögensverwaltung (§§ 1839 ff. BGB) und den Bedarf an selbstständigem bargeldlosem Bezahlen.

Folgerung: Das bestehende Hauptkonto erfülle den konkreten Bedarf nicht; § 35 ZKG stehe einem zusätzlichen Guthabenkonto nicht entgegen.



Aufrechterhaltung

AG lehnt Prozesskostenhilfe ab

05.03.2026

Der PKH-Antrag vom 18.12.2025 wird wegen fehlender hinreichender Erfolgsaussicht zurückgewiesen.

Nach Auffassung des Amtsgerichts besteht kein Anspruch auf ein weiteres Guthabenkonto: Die Sparkasse dürfe nach § 35 Abs. 1 ZKG ablehnen, weil bereits ein Girokonto vorhanden sei.

Dieses Konto könne der Kläger auch „tatsächlich nutzen“, also grundsätzlich am Zahlungsverkehr teilnehmen.

Der Ombudsmann-Vorschlag und der Vergleich in einem anderen Verfahren seien lediglich praktische Einzelfalllösungen und begründeten keine Rechte des Klägers.

Das Gericht geht allerdings davon aus, daß es dem Betreuer jetzt schon möglich sei, seine Einwilligung für Erklärungen bezüglich des vorhandenen Kontos zu erteilen. Auch könnte die Einwilligung auf lediglich geringfügige Beträge und auch eine maximal nutzbare monatliche, wöchentliche oder täglich Summe beschränkt werden.

Gegen den Beschluss ist die sofortige Beschwerde eröffnet.



Ablehnung mit
ründung Nutzbarl



sofortige
Beschwerde

Sofortige Beschwerde

07.04.2026

Die Klägerseite greift die Ablehnung der PKH an; bei ca. 500 € monatlichem Verfügungsbetrag wird der Hauptsachewert mit 6.000 € angegeben.

Zentraler Einwand: Zur „tatsächlichen Nutzbarkeit“ eines bestehenden Kontos bei Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt fehle ober- oder höchstrichterliche Rechtsprechung.

Die ungeklärte Rechtsfrage dürfe im PKH-Verfahren nicht zulasten des wirtschaftlich bedürftigen Klägers vorweggenommen werden.

Materiell wird erneut betont, dass Schecks keine zeitgemäße, insbesondere keine kontaktlose Zahlung ermöglichen und die Sparkasse andere Nutzungsmöglichkeiten des Hauptkontos nicht bereitstelle.

Die Beschwerde formuliert die Grundfrage ausdrücklich: Kommt es bei § 35 ZKG auf die persönliche Nutzungsmöglichkeit des betreuten Kontoinhabers oder auf die Nutzung durch den Betreuer an?

Landgericht weist Beschwerde zurück

11.05.2026

Das Landgericht Bochum weist die sofortige Beschwerde zurück; die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Zwar fehle ober- bzw. höchstrichterliche Rechtsprechung zur „tatsächlichen Nutzbarkeit“ nach § 35 Abs. 1 Satz 2 ZKG. Die Rechtsfrage sei aber anhand von Wortlaut, Gesetzesbegründung und Zweck ohne schwierige Prüfung lösbar.

„Tatsächliche Nutzbarkeit“ beziehe sich auf technische bzw. faktische Beschränkungen durch das kontoführende Institut, etwa eine bankseitige Blockierung – nicht auf rechtliche Beschränkungen durch einen Einwilligungsvorbehalt.

Das ZKG gewährleiste grundsätzlich Zugang zu einem Zahlungskonto; eine Mehrzahl von Zahlungskonten sei zur Teilhabe am Zahlungsverkehr nicht erforderlich.

Ob einzelne Aufträge wirksam sind, richte sich bei bestehendem Einwilligungsvorbehalt nach der Zustimmung des Betreuers; dies ändere nichts an der tatsächlichen Nutzbarkeit des vorhandenen Kontos.



LG Ablehnung Beschwerde

LG: betreuungsrechtliche Argumente

11.05.2026

Das Landgericht verwirft auch die Argumentation aus §§ 1839 ff. BGB.

Nach seiner Auffassung muss nicht sämtliches Verfügungsgeld auf einem Girokonto bereitgehalten werden; eine generelle Pflicht zum bargeldlosen Zahlungsverkehr bestehe nicht.

Das Betreuungsrecht lasse ausdrücklich zu, der betreuten Person Bargeld zur Verfügung zu stellen.

Der zusätzliche Aufwand durch Barschecks bzw. andere Lösungen könne zwar praktisch bestehen, müsse aber hingenommen werden.

Der Anspruch auf ein Basiskonto diene nach Auffassung des Gerichts nicht der Vereinfachung der Arbeit des Betreuers.

LG: zusätzlich fehlendes Rechtsschutzbedürfnis

11.05.2026

Über die Begründung des Amtsgerichts hinaus verneint das Landgericht auch das Rechtsschutzbedürfnis.

Ein zweites Konto allein würde die vom Kläger beanstandete rechtliche Einschränkung nicht beseitigen.

Entscheidend wäre vielmehr die generelle Einwilligung des Betreuers in die Verfügungen über das Konto.

Eine Verpflichtung der Sparkasse, eine solche Gestaltung zu akzeptieren bzw. umzusetzen, bestehe nach Auffassung des Landgerichts nicht.

Der Vergleich aus dem Parallelverfahren entfaltet keine Bindungswirkung für diesen Fall.

Ergebnis und rechtliche Kernaussagen

Verfahrensausgang: Keine PKH; sofortige Beschwerde erfolglos; Rechtsbeschwerde nicht zugelassen.

§ 35 Abs. 1 ZKG wird von AG und LG dahin ausgelegt, dass ein bereits vorhandenes, bankseitig nicht blockiertes Zahlungskonto den Anspruch auf ein weiteres Basiskonto ausschließt.

Ein Einwilligungsvorbehalt ist nach dieser Sicht eine rechtliche Beschränkung außerhalb der bankseitigen „tatsächlichen Nutzbarkeit“ des Kontos.

Betreuungsrechtliche Selbstbestimmungs- und Praktikabilitätserwägungen begründen nach den Entscheidungen keinen Kontrahierungszwang für ein zweites Guthabenkonto.

Besonderheit gegenüber den zuvor ausgewerteten Fällen: Hier liegt eine begründete landgerichtliche Beschwerdeentscheidung vor, die die ablehnende Auslegung ausdrücklich bestätigt.

Das Gericht geht allerdings davon aus, daß es dem Betreuer jetzt schon möglich sei, seine Einwilligung für Erklärungen bezüglich des vorhandenen Kontos zu erteilen. Auch könnte die Einwilligung auf lediglich geringfügige Beträge und auch eine maximal nutzbare monatliche, wöchentliche oder täglich Summe beschränkt werden.

Chronologie auf einen Blick

02.12.25	Sparkasse: vorerst keine weiteren Taschengeldkonten
18.12.25	Klageentwurf + PKH-Antrag
20.01.26	AG hält Klage für aussichtslos / Rücknahme angeregt
03.02.26	Kläger hält Antrag mit vertiefter Begründung aufrecht
05.03.26	AG lehnt PKH ab
07.04.26	sofortige Beschwerde
11.05.26	LG Bochum weist Beschwerde zurück